

NZ 2025/194

Was Notarinnen und Notare so machen – Neues von JuWiLi II

Von Karl Stöger

Im Editorial des diesjährigen Februarhefts wurde das vom EU-JUST-Programm geförderte und von der Österreich Notariatskammer koordinierte Projekt „Justice Without Litigation II – JuWiLi II“ vorgestellt, das eine Zusammenschau von notariellen Aufgaben in 22 EU-Mitgliedstaaten bieten sowie rechtlich und ökonomisch untermauerte Vorschläge für mögliche „Ausgliederungen“ bislang gerichtlicher (bzw mitunter verwaltungsbehördlicher) nichtstreitiger Aufgaben an das Notariat machen wird. Ein wesentlicher Schritt ist dabei die Erhebung schon bestehender „gerichtsentlastender“ notarieller Aufgaben in den teilnehmenden Staaten. Neben Fragebogen an nationale Berichterstattende wurden zu diesem Zweck neben Online-Treffen auch zwei große Präsenztreffen in Berlin (Juli) und zuletzt Ende November in Ljubljana durchgeführt.

Als eine sehr stark ausgeprägte notarielle Kompetenz erweist sich dabei die Durchführung nicht streitiger Verlassenschaftsverfahren. Innerhalb dieser Gruppe stehen insb die – vom Vorgängerprojekt JuWiLi I erfassten – Fälle notarieller Tätigkeit als Gerichtskommissärin bzw -kommissär heraus. Diese sind im Wesentlichen auf die zentraleuropäischen Staaten (Kroatien, Österreich, Slowakische Republik, Tschechien und Ungarn) konzentriert, mit Ausnahme von Slowenien, wo entsprechende Überlegungen noch nicht verwirklicht wurden. Bemerkenswert erscheint auch die Rechtslage in Belgien und den Niederlanden, wo Notarinnen und Notare im Auftrag des Gerichts die Teilung von Vermögenswerten auch in einem streitigen Erbrechts- oder Scheidungsverfahren vorschlagen können.

Ein weiterer zentraler Punkt des Projekts ist die Erhebung notarieller Tätigkeit in einvernehmlichen Scheidungsverfahren, die sich (mit Detailunterschieden) in acht Projektstaaten findet. Dies könnte auch in Österreich angesichts der im Regierungsprogramm angekündigten Scheidungsrechtsreform von Interesse sein. Dass Notarinnen und Notare auch sonst im Familienrecht tätig werden, ist auch aus Österreich bekannt: Fragen des Güterstands in Ehe und Partnerschaften samt Aufteilungsfragen bei Trennung sind nicht nur hierzulande eine wichtige Kompetenz des Notariats. Weitergehende Zuständigkeiten finden sich etwa im Baltikum (Estland und Lettland: Partnerschaftsbegründung vor der Notarin bzw dem Notar) oder in Italien, wo Notare die Aufgabe übernommen haben, Vertretern die Genehmigung für bestimmte Geschäfte geschäftsunfähiger Personen zu erteilen – in Österreich eine Gerichtsaufgabe.

Ebenfalls aus Österreich bekannt ist, dass Notariatsakte unter bestimmten Voraussetzungen (§ 3 NO) vollstreckbare Exekutionstitel darstellen, ähnliche Konstruktionen finden sich in zahlreichen anderen EU-Staaten. In Kroatien und Ungarn können Notarinnen und Notare aber auch bestimmte nicht-notarielle Akte für vollstreckbar erklären, eine Kompetenz, die einerseits zur Gerichtsentlastung beiträgt, andererseits aber auch schon den EuGH mehrfach beschäftigt hat (zB EuGH C-551/15, *Pula Parking*).

In zahlreichen teilnehmenden Staaten sind Notarinnen und Notare – auch dies ist wenig überraschend – (tw sogar exklusiv) zuständig, Einträge in Register (zB Grundbuch, Firmenbuch/Gesellschaftsregister) vorzunehmen, auch führt der notarielle Berufsstand – so auch in Österreich – bestimmte Register selbst. Seltener, aber zur Gerichtsentlastung ausbaufähig, sind Direkteintragungen in staatliche Register, wie sie etwa in Tschechien (Gesellschaftsregister) und Lettland (Eintragung von Partnerschaften im Personenregister) vorsehen sind. Eine „Zwischenlösung“ ist eine obligatorische notarielle Vorprüfung vor Eintragung (zB § 378 deutsches FamFG). Mit Registerzuständigkeiten eng verbunden ist die Errichtung gesellschaftsrechtlicher Dokumente durch Notarinnen und Notare, die ebenfalls weitverbreitet ist. In einigen Staaten ist man allerdings darüber hinausgegangen, indem Notarinnen und Notare – tw auf bestimmte Konstellationen beschränkt – als „one stop shop“ für die gesamte Gesellschaftsgründung fungieren, so etwa in Belgien, Griechenland, Italien und den Niederlanden.

Daneben gibt es auch in einzelnen Ländern sehr spezielle Zuständigkeiten. Universell waren hingegen zwei Rückmeldungen in den Landesberichten: Das Notariat ist berufsrechtlich in allen teilnehmenden Staaten mit Unabhängigkeitsgarantien ausgestattet und der Unparteilichkeit verpflichtet, was es – entsprechend der Grundannahme des Projekts – besonders geeignet für die Übernahme gerichtsentlastender Aufgaben macht. Und, abgesehen von Diskussionen um das Gerichtskommissariat, wurden aus den teilnehmenden Staaten auch keine grundsätzlichen (verfassungs)rechtlichen Hindernisse gegen eine Übertragung nichtstreitiger Aufgaben auf Notarinnen und Notare berichtet. Die Ergebnisse des Projekts JuWiLi II sollten somit rechtspolitisch dafür nutzbar sein, bewährte Beispiele gerichtsentlastender notarieller Aufgaben auch in anderen EU-Staaten bekannter zu machen.